

Richtlinie der Stadt Taucha zur Finanzierung der Kindertagesstätten Tauchas

Auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches - KJHG - (SGB VIII) und des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Taucha, die im Bedarfsplan des Landkreises Nordsachsen der Stadt Taucha zugeordnet sind. Die Regelungen aus Nummer 1 Abs. 1 Satz 1, Nummer 2 Abs. 6, Nummer 3 Abs. 1, 2 und 3 und Nummer 9 gelten nicht für Einrichtungen, in denen ausschließlich Hortkinder aufgenommen werden. Die Regelung aus Nummer 4 gilt nicht für Einrichtungen, in denen ausschließlich Hortkinder aufgenommen sind und die nicht in Schulen kommunaler Trägerschaft betrieben werden. In kombinierten Einrichtungen (Kita und Hort) werden die unterschiedlichen pauschalen Sätze pro Kind gemäß Nummer 5 nach durchschnittlicher Anwesenheit im Jahresverlauf abgerechnet.

1. Grundsätzliches

- (1) Die Einrichtung bietet die Angebote bedarfsgerecht von Montag bis Freitag für mindestens 10,5 h täglich an. Dabei umfasst die Öffnungszeit mindestens den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 16:30 Uhr.
- (2) Zur Durchführung und Sicherung des Qualitätsmanagements in den Kindertageseinrichtungen erhält der Träger die Möglichkeit, bis zu 3 pädagogische Tage in Anspruch zu nehmen. Betreibt ein Träger mehrere Einrichtungen in der Stadt Taucha, sind die Tage so abzustimmen, dass nicht alle Einrichtungen gleichzeitig geschlossen sind. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass die Eltern sowie die Stadt Taucha spätestens zu Jahresbeginn darüber zu informieren sind.
- (3) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen während des Jahres kann die Kindertagesstätte geschlossen bleiben, sofern die individuelle Betreuung gesichert ist. Die dazu notwendige Festlegung dazu trifft der freie Träger unter Mitwirkung des Elternbeirates und der Kindertagesstättenleitung. Weitere Schließzeiten, die 2 Wochen pro Jahr nicht überschreiten dürfen, liegen in der Verantwortung des Trägers. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass die Eltern sowie die Stadt Taucha spätestens im Oktober des Vorjahres über den genauen Zeitraum der Schließung zu informieren sind.
- (4) Der Träger erfüllt für die Kindertagesstätte alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung im Sinne des SGB VIII und des SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung. Er führt die Kindertagesstätte auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und stellt sicher, dass er die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis gem. § 45 SGB VIII jederzeit nachweisen kann. Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung

gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten. Der Träger ist gem. § 75 SGB VIII anerkannt, bzw. wird eine Anerkennung nach zwölfmonatigem Betrieb der Kita beantragen.

- (5) Der Träger verpflichtet sich, die Kommune bei angestrebten grundsätzlichen Änderungen der pädagogischen Konzeption in die Diskussion einzubeziehen. Dabei sind die Besonderheiten der Kommune und Traditionen der Kindertagesstätte sowie die Sozialstruktur der Elternschaft zu berücksichtigen. Eine einseitige Orientierung auf pädagogische Angebote, die von der Mehrheit der Eltern nicht getragen werden, ist unbedingt zu vermeiden.

2. Personalkosten pädagogischer Fachkräfte

- (1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. Die Stadt Taucha hat die dafür notwendigen Personalkosten zu erstatten. Das notwendige Personal richtet sich nach den Personalschlüsseln gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 SächsKitaG, zuzüglich der Personalstunden für Integration gemäß SächsKitaIntegrVO und Schulvorbereitung gemäß SächsKitaFinVO.
- (2) Personalüberhänge werden bis zu 0,5 Prozent anerkannt. Durch die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Taucha kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Dieser Einzelfall ist zu prüfen.
- (3) In den Sommerferien (je nach Lage der Ferien höchstens bis zu 2 Monate) erstattet die Stadt Taucha dem freien Träger einen Personalüberhang in den Horten, um den Personalstamm zu halten. Die Personalstunden aus dem Monat April des jeweiligen Jahres werden ohne eine Absenkung für diesen Zeitraum übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personalkosten, die aufgrund von Personaldienstleistungen, Mehrarbeitsstunden oder Stellennachbesetzungen für den Träger variabel sind.
- (4) Arbeitnehmerüberlassung ist vorher bei der Stadt Taucha durch den freien Träger anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Der freie Träger hat zu erklären, aus welchem Grund er auf Fremdpersonal angewiesen ist. Er sollte vorerst auf Personal aus anderen Kitas zurückgreifen und alle anderen Möglichkeiten vollumfänglich ausschöpfen. Die Stadt Taucha genehmigt Kosten für die Zeitarbeit nur in Ausnahmefällen (z.B. drohende massive Einschränkung der Öffnungszeiten (unter 9 Std. pro Tag) oder vorübergehende Schließung der Kita). Die Stadt Taucha erstattet in diesen Ausnahmefällen, höchstens 240 Arbeitsstunden/Kalenderjahr pro Kita, einen Betrag in Höhe von höchstens dem 2,0-fachen der Entgeltgruppe S8a Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst). Sollten die Kosten dadurch nicht gedeckt sein, so hat der Träger die überschreitenden Kosten selbst zu tragen. Nicht in Anspruch genommene Stunden aus einer Kita können innerhalb eines Trägers auf eine andere Einrichtung übertragen werden.

- (5) Für die Weiterbildung (inklusive Reisekosten und Leistungen wie Coaching und Supervision) wird pro pädagogische Fachkraft, die im Laufe des Jahres mindestens 6 Monate in der Einrichtung tätig ist, ein Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 EUR pro Jahr anerkannt. Der Pauschalbetrag ist insgesamt auf das mathematisch gerundete doppelte der benötigten Vollzeitäquivalent (VzÄ) in der Kindereinrichtung begrenzt.
- (6) Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Monatsdurchschnitt. Diese sind bei der Stadt Taucha durch Datenpflege im KIVAN-Programm nachzuweisen.

3. Hausmeister, Wirtschaftsdienste, Reinigung und Bundesfreiwilligendienst/FSJ

- (1) Kosten für Hausmeister werden anerkannt, soweit sie notwendig sind. Die Entscheidung, ob für die Haushaltsmittel eine Firma beauftragt oder ein Hausmeister angestellt wird, obliegt dem Träger. Bei der Notwendigkeit der Hausmeisterkosten sind die Besonderheiten der Einrichtung (Größe, Alter, Zustand etc.) zu berücksichtigen. Da diese in den einzelnen Einrichtungen sehr stark variieren, werden die für das Jahr 2024 geplanten Hausmeisterstunden auch für die Zukunft als notwendig anerkannt. Bei geplanten Erhöhungen der Stunden, ist die Notwendigkeit neu zu prüfen. Dabei sind die von Alter, Kapazität und Zustand ähnlichen Einrichtungen vorher als Vergleichspunkt heranzuziehen.

Gesonderte Vereinbarungen über die Pflege öffentlicher Verkehrsflächen bleiben von dieser Regelung unberücksichtigt.

- (2) Wirtschaftsdienstkosten sind alle Kosten in Bezug auf Wäscherei und Essensausgabe in der Kindertagesstätte.

Für die Wäscherei erkennt die Stadt Taucha Kosten in Höhe von 50,00 EUR pro Kind je Jahr an.

Für die Essensausgabe erstattet die Stadt Taucha einen nach Einrichtungsgröße gestaffelten Betrag. Dieser beträgt für Kindertagesstätten mit einer Kapazität gemäß Betriebserlaubnis von

bis zu 60 Plätzen	1,80 EUR
von 61-100 Plätzen	1,40 EUR
von mehr als 100 Plätzen	1,00 EUR

pro zum 01.04. des Vorjahres angemeldetem Kind je Öffnungstag der Einrichtung an den Träger. Kosten, die dadurch nicht gedeckt werden, sind bei den Eltern zu vereinnahmen. Dies ergibt sich aus § 15 (6) SächsKitaG.

Vergößert sich die Kita nach dem 01.04., so ist bei der Planung der Zuschüsse die Kapazität aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Werden mehrere Kindertageseinrichtungen zusammengelegt, werden die übernommenen Kinder für die Berechnung des Zuschusses zur Kinderanzahl (Stichtag 01.04.) der aufnehmenden Einrichtung hinzugezählt.

Sollte der Träger am Ende des Kalenderjahres nicht die prognostizierten Einnahmen aus der Servicepauschale erreichen, so erstattet die Stadt Taucha bis zu 3 % der gesamten Servicekosten der Einrichtung zusätzlich zu den o.g. Beträgen.

- (3) Die nachgewiesenen Reinigungskosten werden erstattet, soweit sie als notwendig anerkannt werden. Als notwendige Kosten gelten die trägerübergreifend durchschnittlichen zuletzt abgerechneten Reinigungskosten pro Quadratmeter Betreuungsfläche zuzüglich einer Abweichung von maximal 20 %. Des Weiteren zahlt die Stadt Taucha pro Kindertageseinrichtung einen Sockelbetrag in Höhe von 2,5 % der Reinigungsgesamtkosten aller Kindertageseinrichtungen.

Höhere Reinigungskosten werden nur anerkannt, soweit der Träger schlüssige Gründe vorlegt, inwiefern die Kindertageseinrichtung Besonderheiten bezüglich der Reinigung aufweist, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Kindertageseinrichtungen einschränken. Sofern solche Gründe nicht vorliegen, so hat der Träger bis zur darauffolgenden Haushaltsplanung anhand von mindestens drei Vergleichsangeboten die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Sollte daraus ersichtlich sein, dass es einen wirtschaftlicheren Anbieter gibt, so hat er das gegenwärtige Vertragsverhältnis zu kündigen und den wirtschaftlichsten Dienstleister auszuwählen.

- (4) Kosten für Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Soziales Jahr werden nach vorheriger Zustimmung der Stadt Taucha im Rahmen der Betriebskostenabrechnung als sonstige Personalkosten anerkannt.

4. Kosten für die Gebäude / die Liegenschaft der Kita

- (1) Das Grundstück sowie das Gebäude der Kindertagesstätte werden dem freien Träger gem. Leihvertrag durch die Stadt Taucha kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte der Träger bei einem Dritten Mieter der Kindertagesstätte sein, so werden die Mietkosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung erstattet.
- (2) Nebenkosten und Kosten für die Instandhaltung werden insoweit durch die Stadt übernommen, wie sie für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Näheres regelt der Leihvertrag zwischen der Stadt Taucha und dem freien Träger.
- (3) Darüberhinausgehende investive Maßnahmen zur Erhaltung oder Erweiterung der Kita sind im Rahmen der Haushaltsplanung frühzeitig mit der Stadt abzustimmen und unterliegen dem Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltes.

5. alle weiteren Sachkosten

Die jährlichen Zuschüsse für die folgenden Sachkostenarten werden pauschalisiert:

Spiel- und Beschäftigungsmaterial	25,00 EUR pro Kind (Kinderkrippe, Kindergarten)
	25,00 EUR zusätzlich bei Integrativkind
	22,00 EUR pro Kind (Horte)
	22,00 EUR zusätzlich bei Integrativkind

Büromaterial, EDV, Fachliteratur, Porto, 25,00 EUR pro Kind
Telefon, Bankgeb., Mitgliedsbeiträge + 1.000,00 EUR zusätzlich pro Kita
Einmalkosten im Zuge der Digitalisierung werden nach vorheriger Zustimmung im Rahmen der Haushaltsplanung als Projektkosten neben den o.g. Pauschalen gezahlt.

Verwaltungskosten:

5,75 % der durchschnittlichen Personalkosten (ermittelt über alle Kitas im Bedarfsplan der Stadt Taucha) für päd. Fachkräfte abzgl. Schulvorbereitung aus den zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten (Vorjahr) nach der Formel:

$$\frac{\text{Personalkosten (aus Vorjahr)} \times 5,75 \% \times \text{Anzahl d. notwendigen VzÄ Abrechnungsjahr}}{\text{Anzahl d. notwendigen VzÄ Vorjahr}}$$

Im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt und bei der Betriebskostenabrechnung mit Nachweis werden anerkannt:

- Wirtschaftsbedarfe (Putz- und Reinigungsmittel, Sanitärbedarfe, Hausverbrauchsmittel),
- Gebäude- und Sachversicherungen,
- Kosten für die Berufsgenossenschaft.

Kosten zur Neubeschaffung von Inventar müssen zur Haushaltsplanung von der Stadt Taucha genehmigt werden. Diese werden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung mit Nachweis erstattet. Bei Kosten in Höhe von über 2.500,00 EUR brutto sind mindestens 3 Vergleichsangebote durch den Träger einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen.

6. Einnahmen

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, Elternbeiträge nach § 15 SächsKitaG zu erheben. Dabei hat er sich nach den Beiträgen, welche in der Elternbeitragssatzung der Stadt Taucha festgeschrieben sind, zu richten. Sollten Elternbeiträge abgesenkt sein, hat der freie Träger diese beim Landkreis geltend zu machen.
Hat die Kindertageseinrichtung Integrativkinder aufgenommen, so muss der freie Träger Eingliederungshilfe beim Sozialamt des Landkreises beantragen.
Werden vom Träger nur verminderte Elternbeitragseinnahmen erzielt, als aufgrund der betreuten Kinder zu erwarten wäre, so gehen diese Mindereinnahmen zu Lasten des jeweiligen Trägers und werden vom jeweiligen Zuschuss- bzw. Erstattungsbetrag der Stadt Taucha abgesetzt.
Bei Nichtzahlung der Elternbeiträge sind die Kostenschuldner durch den Träger mindestens zwei Mal zu mahnen. Sollten die Mahnungen erfolglos bleiben, so kann die Stadt Taucha die Beitreibung durch ihre Vollstreckungsstelle veranlassen.
- (2) Eigenanteil des Trägers: Der freie Träger hat jährlich Spenden und Eigenleistungen (gemäß beigefügtem Eigenleistungskatalog) im Gesamtwert von mindestens 5 % der

Sachkosten zu erbringen, wobei hinsichtlich der Eigenleistungen eine Arbeitsstunde mit den nach dem aktuellen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz bewertet wird. Von den 5 % sollen mindestens 60 % (3% gesamt) als Geldleistungen erbracht werden. Ordnungsgemäß erbrachte und abgerechnete Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet. Die Geldleistungen (Spenden) können durch den Träger frei für die Aufgaben der Kita verwendet werden, ohne dass der Kommunalzuschuss gekürzt wird.

Werden die Spenden über einen Förderverein vereinnahmt, so ist die Mittelverwendung bei der Betriebskostenabrechnung nachzuweisen.

Wird der Wert der Spenden und Eigenleistungen in Höhe von 5 % der Sachkosten nicht erreicht, ist der Träger verpflichtet, dies aus eigenen Mitteln zu leisten. Davon kann gem. § 16 SächsKitaG nur abgesehen werden, wenn der freie Träger nicht leistungsfähig ist. Die mangelnde Leistungsfähigkeit ist durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

- (3) Der freie Träger muss alle vergleichbaren bzw. üblichen anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen, insbesondere auch Fördermittel voll beantragen und vorrangig in Anspruch nehmen. Er ist verpflichtet, die Stadt hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nimmt der Träger andere Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Fördermittel, deren Grundlage oder Beantragungsmöglichkeit in gesetzlichen oder anderweitigen allgemeingültigen Regelungen (z. B. Verordnungen, Richtlinien) verankert ist, nicht in Anspruch bzw. beantragt er diese nicht oder setzt er bei Inanspruchnahme dieser Mittel die Stadt hiervon nicht in Kenntnis, kann der beantragte oder bereits gewährte Zuschuss der Stadt Taucha in entsprechender Höhe gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der freie Träger von den Fördermöglichkeiten zuvor Kenntnis erhalten hatte.
- (4) Der Zuschuss der Kommune (Kommunalzuschuss) errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten der Haushaltsplanung abzüglich folgender Leistungen:
 - Elternbeiträge einschl. der Leistungen des örtl. Trägers der Jugendhilfe
 - Eigenanteil des Trägers, soweit die finanzierten bzw. erbrachten Leistungen ungekürzt anerkannt sind
 - Landeszuschuss (Weiterleitung erfolgt unabhängig vom Kommunalzuschuss)
 - sonstige Einnahmen
 - ggf. Eingliederungshilfe

7. Verfahrensregelung zur Finanzierung

- (1) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. August den Haushaltsplan der Kindertagesstätte für das folgende Jahr vor. Die Stadt verpflichtet sich, die im bestätigten Haushaltsplan nachgewiesenen Kosten in der Regel nur bis zu den in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbeträgen zu finanzieren.
- (2) Die Stadt Taucha prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis spätestens 31.12. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Haushaltsplan gilt erst nach Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Taucha als bestätigt.

- (3) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12.
Grundlage des Abschlags ist ab 01.01. eines Jahres der neue Kommunalzuschuss.
Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, wird dieser vorbehaltlich der neuen Haushaltssatzung gezahlt.
- (4) Der Träger legt der Stadt Taucha bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertagesstätte vor.
Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der Betriebskostenabrechnung ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.
- (5) Nicht verwendete Mittel, Spenden und Eigenleistungen dürfen im laufenden Haushaltsjahr für Zwecke der Kita verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personalkosten für pädagogische Fachkräfte, Kosten für Hausmeister, sonstige Personalkosten, Reinigungskosten, Energie- und Brennstoffe sowie die Ausgaben, zu denen in dieser Richtlinie keine Wertgrenzen festgelegt werden (z.B. Wirtschaftsbedarfe, Versicherungen). Die Mittelverwendung ist gesondert auszuweisen.
- (6) Im Rahmen der Haushaltsplanung werden die pauschal festgelegten Beträge für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Büromaterial (je Punkt 5 Abs. 1), Wäscherei (Punkt 3 Abs. 2) und Weiterbildung (Punkt 2 Abs. 5) gemäß dem Verbraucherpreisindex insgesamt des Statistischen Bundesamtes für den Monat Juni des laufenden Jahres für das kommende Jahr dynamisiert.
- (7) Sollten im Laufe des Jahres ungeplante Ausgaben zwingend notwendig sein, kann die Stadt Taucha im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel und der Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei ungeplanten Sachkosten erfolgt dies über eine Finanzierungsvereinbarung. Die Finanzierungsvereinbarung ist schriftlich (Textform) vom Träger bei der Stadt Taucha zu beantragen.

8. Inventar

- (1) Sofern der Träger das Inventar aus der angemessenen Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten finanziert hat und er seine Tätigkeit als Träger der Kindertagesstätte beenden sollte, so geht das Inventar in das Eigentum der Kommune über.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, dass ihm durch die Kommune geförderte Inventar pfleglich zu behandeln. Muss ein Anlagegut, auf den sich der Absatz 1 bezieht, ausgesondert werden, so ist der Träger verpflichtet, dies der Kommune vorab mitzuteilen. Die Kommune hat das Recht (aber nicht die Pflicht), dieses Anlagegut unentgeltlich als Eigentümer zu übernehmen (evtl. erforderlicher Transport erfolgt zu Lasten der Kommune).

- (3) Beendet der Träger die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung, geht sämtliches im Anlagevermögen geführtes Inventar und alle Ausstattungs-/ Einrichtungsgegenstände der Kita, welches die Kommune bezuschusst hat, in das Eigentum der Kommune über, um die Fortsetzung des Betriebs der Kindertagesstätte an diesem oder einem anderen Standort sicherstellen zu können. Dies gilt nicht für Inventar und Ausstattungs-/Einrichtungsgegenstände, die der Träger aus Eigenmitteln/Spenden beschafft hat.

9. Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen

Die Stadt Taucha stellt die Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Bedarfsplan der Stadt Taucha vorrangig den Kindern mit Wohnsitz in Taucha zur Verfügung. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, werden nur aufgenommen, wenn die vorhandene Kapazität, auch in der Vorausschau, nicht ausgelastet ist. Dabei werden Kinder von Familien, die zuziehen möchten sowie Familien von Tauchaer Gewerbetreibenden sowie in Taucha arbeitenden vorrangig berücksichtigt.

Die Aufnahme erfolgt erst nach Zustimmung der Stadt Taucha und des freien Trägers. Für das Verfahren sind die jeweils aktuellen Formulare der Stadt Taucha zu verwenden.

10. Übergangsregelung

Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird die Verwaltungskostenumlage gemäß Nummer 5 von 5,75 % auf 6 % erhöht.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Sie ersetzt die am 14.11.2024 beschlossene Richtlinie der Stadt Taucha zur Finanzierung der Kindertagesstätten Tauchas.
- (2) Alle bestehenden vertraglichen Regelungen sind an diese Richtlinie anzupassen.

Taucha, den 27.01.2025

Tobias Meier
Bürgermeister der Stadt Taucha